

Regierungsvorlage
Februar 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1839/6-2019

**Gesetz über den Schutz von Pflanzen
(Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz – K-PSG)**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 10. Mai 2001 über den Schutz von Kulturpflanzen - Der Landtag von Kärnten hat in Ausführung des Pflanzenschutzgesetzes (Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz - K-KPSG) 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, beschlossen:
StF: LGBl Nr 53/2001

Änderung

LGBl Nr 24/2008
LGBl Nr 72/2011
LGBl Nr 85/2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Bekämpfungsmaßnahmen			
§ 1 Anwendungsbereich	§	1	Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen	§	2	Zuständigkeit
§ 3 Pflanzenschutzmaßnahmen	§	3	Amtliche Stellen, Kontrollorgane
§ 4 Pflichten der Grundeigentümer und Verfügungsberechtigten	§	4	Pflanzenschutzmaßnahmen
§ 5 Amtliche Untersuchungen	§	5	Verwaltungszusammenarbeit und Koordination
§ 6 Bekämpfungsmaßnahmen	§	6	Kostentragung

§ 7 Halten von Schadorganismen

II. Abschnitt - Zuständigkeit, Kostentragung

§ 8 Behörde

§ 9 Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen

§ 10 Kostentragung

§ 11 Verordnungen

III. Abschnitt - Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

§ 13 Verweisungen

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Umsetzungshinweis

§ 7 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

§ 8 Übermittlung von Daten

§ 9 Verweisungen

§ 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt Bekämpfungsmaßnahmen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Schadorganismen).

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch dann für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zur Durchführung folgender Verordnungen der Europäischen Union festgelegt, soweit diese in die Zuständigkeit des Landes zur Regelung des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen fallen:

1. Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Änderung und Aufhebung weiterer Rechtsakte, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S 4; im Folgenden Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;
2. Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel und zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen und Richtlinien (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. Nr. L 117 vom 7.4.2017, S 1, hinsichtlich der Pflanzengesundheit; im Folgenden Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese

unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen oder von diesen nur durch Verkehrswege getrennt sind und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Kultursubstrate: Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen;
- b) Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen;
 - aa) als lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:
 1. Früchte - im botanischen Sinne -, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
 2. Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
 3. Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
 4. Schnittblumen,
 5. Äste mit Laub bzw. Nadeln,
 6. gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln,
 7. Blätter, Blattwerk,
 8. pflanzliche Gewebekulturen,
 9. bestäubungsfähige Pollen,
 10. Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
 - bb) Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
- c) Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- d) Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.

§ 3**Pflanzenschutzmaßnahmen**

(1) Die Pflanzenschutzmaßnahmen dürfen nur nach den Regeln der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden. Die Regeln der guten fachlichen Praxis dienen insbesondere der

- a) Gesunderhaltung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen durch
 1. vorbeugende Maßnahmen;
 2. Verhütung der Verschleppung von Schadorganismen und
 3. Abwehr und Bekämpfung von Schadorganismen;
- b) Abwehr von Gefahren, die durch Pflanzenschutzmaßnahmen für die Gesundheit von Mensch, Tier und die Umwelt entstehen können.

(2) Zu den Regeln der guten fachlichen Praxis zählen:

- a) die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß § 3 Abs. 1 lit. b des Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetzes;
- b) die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Bienen auch bei der Anwendung anderer Pflanzenschutzmaßnahmen;
- c) der Stand der Technik, das ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, sowie die Erfahrungen der Pflanzenschutzdienste und des Personenkreises, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt.

§ 4**Pflichten der Grundeigentümer
und Verfügungsberechtigten**

Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen,

§ 4**Pflanzenschutzmaßnahmen**

(1) Die Behörde hat

1. Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf bzw. in denen Pflanzenschädlinge auftreten können, zu überwachen sowie
2. erforderlichenfalls örtliche Beschränkungen oder Verbote des örtlichen Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen sowie Überträgern von Pflanzenschädlingen zu erlassen.

Pflanzerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, sind verpflichtet:

- a) diese Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten;
- b) jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefahrdrohender Weise vermehren, der Behörde zu melden;
- c) die ihnen von der Behörde gemäß § 6 Abs. 2 aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen;
- d) das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch Kontrollorgane der Behörde, durch Sachverständige der Kommission der Europäischen Union oder anderer Mitgliedstaaten, die der Kommission zur Verfügung gestellt wurden, auch zum Zweck der Überwachung, die erforderliche Entnahme von Proben von Pflanzen, Pflanzenteilen, Kultursubstraten und dergleichen im notwendigen Ausmaß ohne Entgelt für Untersuchungszwecke sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes durch die Behörde zu dulden und
- e) die Kontrollorgane zu unterstützen, die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(2) Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen gemäß Art. 1 dieser Verordnung (EU) in Betracht kommen, befinden, haben

1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse frei von solchen Pflanzenschädlingen zu halten;
2. jedes Auftreten oder jeden Verdacht des Auftretens dieser Pflanzenschädlinge der zuständigen Behörde zu melden;
3. die ihnen von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von behördlichen Maßnahmen zu dulden;
4. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel durch Organe der Behörde und sie begleitende Organe der Europäischen Union auch zum Zwecke der Überwachung sowie das Ziehen von unentgeltlichen Proben zu dulden sowie
5. die zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen erforderlich ist, hat die Behörde die Verpflichteten gemäß Abs. 2 zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
2. die Anwendung und die Überwachung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;
3. die Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Pflanzenschädlingen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalles verdächtig oder gefährdet sind, sowie
4. die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten.

(4) Die Landesregierung kann, insbesondere soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der in § 1 Abs. 1 angeführten Verordnungen (EU) erforderlich ist, Einzelheiten und Bedingungen für die Ergreifung der in diesen Verordnungen (EU) oder der auf Grund dieser Verordnungen (EU)

erlassenen Durchführungsvorschriften angeführten Maßnahmen mit Verordnung festlegen.

(5) Maßnahmen gemäß Abs. 3, die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, sind von der Behörde durch Verordnung festzulegen.

(6) Die Behörde hat vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 die Kammer für Land- und Forstwirtschaft anzuhören, sofern diese Maßnahmen Unternehmer im Sinne des Art. 2 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen betreffen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu setzen sind.

§ 5

Amtliche Untersuchungen

(1) Ist das Auftreten oder die Ausbreitung eines Schadorganismus zu befürchten, hat die Behörde Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Grundstücke, Baulichkeiten, Transportmittel, Geräte oder Kultursubstrate, auf oder in denen der Schadorganismus auftreten kann, zur Ermittlung des Auftretens, des Ausgangspunktes und der Verbreitung des Schadorganismus zu untersuchen.

(2) Die Entnahme von Proben hat hinsichtlich der Anzahl, Herkunft, Zusammensetzung und des Entnahmezeitpunktes nach anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Grundsätzen im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus und unter Berücksichtigung der Produktionsmethoden zu erfolgen.

(3) Die Untersuchungen sind von der Behörde oder unter behördlicher Überwachung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechend der Biologie des Schadorganismus durchzuführen. Lässt sich das Auftreten des Schadorganismus nicht anders feststellen, sind entsprechende Tests oder Laboruntersuchungen durchzuführen.

§ 6

Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Behörde hat Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel, auf oder in denen Schadorganismen auftreten können, insbesondere wenn das Auftreten oder die Verschleppung von Schadorganismen zu befürchten ist, zu überwachen.

Vgl. § 4 Abs. 1

Vgl. § 4 Abs. 3

(2) Soweit es zur Vorbeugung gegen den Befall, zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung und zur Bekämpfung von Schadorganismen erforderlich ist, hat die Behörde die Eigentümer und Verfügungsberechtigten im Sinne des § 4 zu folgenden Maßnahmen, die im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus und unter Berücksichtigung der Produktionsmethoden festzulegen sind, zu verpflichten:

- a) bestimme chemische, biologische oder mechanische Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden;
- b) bestimmte Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden einzuhalten oder die erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen zu erhalten oder wiederherzustellen;
- c) im Interesse des Pflanzenschutzes den Anbau bestimmter Pflanzenarten oder die Verwendung bestimmter Kultursubstrate einzuschränken oder zu unterlassen oder die Grundstücke von bestimmten Pflanzenarten freizumachen oder freizuhalten;
- d) das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Schadorganismen sowie Überträgern von Schadorganismen erforderlichenfalls örtlich einzuschränken, nur unter den jeweils festgesetzten Bedingungen vorzunehmen oder zu unterlassen;
- e) Maßnahmen zur Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten, Räumlichkeiten, Maschinen und Fahrzeugen, die von Schadorganismen befallen oder eines solchen Befalls verdächtig sind, durchzuführen oder diese einer bestimmten Verwendung zuzuführen, sowie Anbauverbote und -beschränkungen für befallene oder befallsverdächtige Pflanzen einzuhalten oder
- f) die Nutzung von Grundstücken, Straßen, Lagerräumen, landwirtschaftlichen Betrieben, Baumschulen u. dgl., die von Schadorganismen befallen sind (Sperrgebiete) oder die eines solchen Befalles verdächtig oder davon gefährdet sind (Sicherheitszonen), auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung einzuschränken oder zu unterlassen.

(3) Die Behörde hat vor Erlassung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten anzuhören. **Vgl. § 4 Abs. 6**

(4) Sperrgebiete und Sicherheitszonen gemäß Abs. 2 lit. f, die sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, sind von der Behörde durch Verordnung festzulegen. **Vgl. § 4 Abs. 5**

§ 7**Halten von Schadorganismen**

(1) Das Halten von Schadorganismen ist verboten.

(2) Die Landesregierung hat eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 zu erteilen, wenn und insoweit die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr seiner Verschleppung besteht und

- a) für das Halten von Schadorganismen aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union eine Ermächtigung vorliegt oder
- b) die Schadorganismen für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden.

II. Abschnitt**Zuständigkeit, Kostentragung****§ 8****Behörde**

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist und diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Solche Aufgaben können nur übertragen werden, wenn die Landesregierung für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

- a) sie unparteiisch ist,
- b) sie die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und

§ 2**Zuständigkeit**

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

(2) Der Behörde obliegt die Vollziehung der Bestimmungen der

1. Art. 8 bis 13, 15 bis 20, 22 bis 27, 29, 31, 48, 58 und 60 bis 64 der Verordnung (EU) 2016/2031 über den Schutz vor Pflanzenschädlingen;
2. Art. 4 bis 14, 22 und 28 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen,

jeweils im Rahmen der Zuständigkeit des Landes betreffend den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen.

(3) Die Landesregierung kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist. Solche Aufgaben können unbeschadet der Vorschriften der im § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 2 Abs. 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Union nur übertragen werden, wenn die Landesregierung für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität der Aufgabenerfüllung und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt, und

c) kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

(3) Die amtlichen Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2011 sowie der Pflanzenschutzdienst des Landes, das sind die Landesregierung und die juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß Abs. 2 übertragen wurden, bilden in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

3. kein Interessenkonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.

Der juristischen Person kommen im Umfang der Übertragung die Rechte und Pflichten der Behörde zu.

(4) Die Zuständigkeit der Behörde erstreckt sich auch auf die Vollziehung der Durchführungs-vorschriften (Durchführungsrechtsakte und Delegierte Rechtsakte) der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verordnungen (EU), soweit sich diese auf die Zuständigkeiten des Landes betreffend den Schutz der Pflanzen von Krankheiten und Schädlingen beziehen.

(5) Rechtsakte, die aufgrund der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Verordnungen (EU) erlassen werden und die sich an die Mitgliedstaaten richten, sind, soweit sich diese auf die Zuständigkeiten des Landes betreffend den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen beziehen, in Kärnten unmittelbar anwendbar.

§ 3

Amtliche Stellen, Kontrollorgane

(1) Die Amtlichen Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2018 sowie der Pflanzen-schutzdienst des Landes, das sind die Landesregierung und die juristischen Personen, denen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 übertragen wurden, bilden gemäß § 2 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz 2018 in ihrer Gesamtheit den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.

(2) Die Landesregierung hat zur näheren Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und den aufgrund dieser Verordnung (EU) erlassenen Durchführungsvorschriften (§ 2 Abs. 4) durch Verordnung nähere Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung von Kontrollorganen erlassen, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 5

Verwaltungszusammenarbeit und Koordination

(1) Bei Maßnahmen zur Einrichtung abgegrenzter Gebiete im Sinne des Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, durch die die Grenzen des Bundeslandes Kärnten zu anderen Bundesländern überschritten werden, sind die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 5 dieser Verordnung (EU) über die Grenzen von Mitgliedstaaten überschreitende

§ 9

Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen

(1) Sachverständige der Kommission der Europäischen Union oder anderer Mitgliedstaaten, die der Kommission zur Verfügung gestellt wurden, können die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz

begleiten, soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung hat den Behörden des Bundes die zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Berichte zu übermitteln.

(3) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen ist nur dann zulässig, wenn dies

- a) zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
- b) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.

§ 10

Kostentragung

(1) Die im § 4 angeführten Personen haben die Kosten der eigenen, der

abgegrenzte Gebiete sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Übermittlung aller einschlägigen Unterlagen, Dokumente, Berichte und Statistiken des Landes, insbesondere von Notfallplänen gemäß Art. 25 oder Aktionsplänen gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Koordinierungsaufgaben sowie Auskunft- und Berichtspflichten, die gemäß den Unionsvorschriften zu erfüllen sind, wahrgenommen werden können und eine den Unionsvorschriften entsprechende Übermittlung an die Europäische Kommission möglich ist.

(3) Soweit dies zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist, können Sachverständige der Europäischen Kommission die Kontrollorgane nach diesem Gesetz bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz begleiten.

§ 8

Übermittlung von Daten

(1) Die Behörde kann personenbezogene Daten, die aufgrund der §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes und der in § 2 Abs. 2, 4 und 5 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen im Interesse der Erhaltung der Pflanzengesundheit erhoben worden sind, auch automationsunterstützt verarbeiten.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, sowie solcher Daten, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes 2018, des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 erhoben worden sind, zwischen den einzelnen Amtlichen Stellen gemäß § 2 Pflanzenschutzgesetz 2018, den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 oder des Forstgesetzes 1975 betrauten Behörden sowie den gemäß den Gesetzen der anderen Bundesländer betreffend den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen mit der Vollziehung betrauten Behörden, ist zulässig, wenn dies

- 1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
- 2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit

erforderlich ist.

§ 6

Kostentragung

(1) Die Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 haben die Kosten behördlich angeordneter oder von der Behörde selbst durchgeführter Bekämpfung-

behördlich angeordneten oder von der Behörde selbst durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Die Kosten gemäß Abs. 1 sind jedenfalls dann vom Land zu tragen, wenn sie

- a) behördlich angeordnet wurden oder
- b) von der Behörde selbst durchgeführt wurden,

es sei denn, die Durchführung der Maßnahme steht in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Übertretung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder des Pflanzenschutzgesetzes 2011 durch eine der im § 4 angeführten Personen. Über die Höhe der vom Land zu ersetzenden Kosten entscheidet die Landesregierung auf Antrag des Verfügungsberechtigten gemäß § 4 mit Bescheid.

(3) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes sind von den im § 4 angeführten Personen Gebühren nach Maßgabe eines Tarifes einzuheben, der kostendeckend festzusetzen ist. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt werden.

(4) Soweit die Kosten einer Bekämpfungsmaßnahme gemäß Abs. 1 und 2 aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, ist für den Fall, dass ein finanzieller Unionsbeitrag gemäß Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in Anspruch genommen wird, die Forderung gemäß Art. 23 Abs. 7 der Richtlinie 2000/29/EG an die Europäische Union abzutreten.

§ 11

Verordnungen

(1) Die Landesregierung hat, soweit dies zum Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen oder zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union geboten ist, durch Verordnung

- a) jene Schadorganismen zu bezeichnen, deren Auftreten oder bei denen der Verdacht eines solchen Auftretens unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 4 lit. b der Behörde jedenfalls unverzüglich zu melden ist;

maßnahmen zu tragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Für Untersuchungen, Überwachungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes sowie der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen können von den Verpflichteten gemäß § 4 Abs. 2 Gebühren eingehoben werden, die von der Landesregierung in einem kostendeckenden Tarif festzusetzen sind. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in § 2 genannten unionsrechtlichen Bestimmungen festgestellt werden.

- b) jene Schadorganismen zu bezeichnen, zu deren Abwehr systematische amtliche Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 1 vorgenommen werden müssen;
- c) die Art der Durchführung der Entnahme von Proben und die Art und Durchführung der Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 zu regeln;
- d) den Tarif der Gebühren für die Tätigkeiten der Behörde gemäß § 10 Abs. 3 festzusetzen;
- e) die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 gegen das Auftreten oder verdachtsweise Auftreten von Schadorganismen, für die eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung eines Erfolges ist, für ein bestimmtes Gebiet oder für das ganze Bundesland vorzuschreiben;
- f) jene juristischen Personen zu bestimmen, denen Aufgaben gemäß § 8 Abs. 2 übertragen werden.

(2) Vor der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 ist die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten anzuhören.

III. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) entgegen § 4 lit. a Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nicht frei von Schadorganismen hält oder diese nicht bekämpft;
 - b) entgegen § 4 lit. b oder einer gemäß § 11 Abs. 1 lit. a erlassenen Verordnung ein Auftreten oder einen Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus der Behörde nicht oder nicht unverzüglich meldet;
 - c) die ihm von der Behörde gemäß § 4 lit. c in Verbindung mit § 6 Abs. 2 aufgetragenen Maßnahmen nicht durchführt;
 - d) das Betreten seiner Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch Kontrollorgane und Sachverständige, die Entnahme von Proben

§ 7

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

- (1) Wer gegen
1. unmittelbar anwendbare Bestimmungen
 - a) der Verordnungen (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen,
 - b) der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder
 - c) der aufgrund der Verordnungen (EU) gemäß lit. a und b erlassenen Durchführungsvorschriften der Europäischen Union, die sich auf Zuständigkeiten des Landes betreffend den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen beziehen, oder
 2. Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder sonstigen Maßnahmen verstößt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

oder die Durchführung sonstiger Maßnahmen gemäß § 4 lit. d, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 nicht duldet;

- e) entgegen § 4 lit. e die Kontrollorgane nicht unterstützt, erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder erforderliche Unterlagen nicht vorlegt;
- f) Schadorganismen entgegen § 7 hält;
- g) Anordnungen, die sich aus einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 4 oder § 11 Abs. 1 lit. e ergeben, nicht befolgt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 7.200 Euro, im Fall der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil für die Bekämpfung von Schadorganismen verbunden ist, bis zu 21.600 Euro zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht festgesetzt.

(4) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Schadorganismen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(5) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Schadorganismen und andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Anordnung eines Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

mit einer Geldstrafe bis 30.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 60.000 Euro, zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages anstelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

(2) Der Verfall von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschädlingen und anderen Gegenständen, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen und auf die sich die strafbare Handlung bezieht, kann, wem immer sie gehören, ausgesprochen werden.

(3) Zur Sicherung des Verfalls können die hiervon betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, auch durch die Kontrollorgane beschlagnahmt werden. Die Kontrollorgane haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages anstelle der

Beschlagnahme ist nicht zulässig.

§ 13

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

- a) Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2007;
- b) Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf die Richtlinie 2000/29/EG verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12. 1. 2010, S 17.

§ 14

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kulturpflanzenschutzgesetz 1983, LGBl Nr 81, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 43/1997 und 35/1999, außer Kraft.

(3) Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 12 Abs. 3 an die Stelle des Betrages 7200 Euro der Betrag von S 100.000,- und an die Stelle des Betrages 21.600 Euro der Betrag von S 300.000,-.

(4) Die Landesregierung hat die aufgrund des § 9 des Kulturpflanzenschutzgesetzes 1983 erlassenen Verordnungen innerhalb eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen dieses

§ 9

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die Bundesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019;
2. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016;
3. Pflanzenschutzgesetz 2018, BGBl. I Nr. 40/2018;
4. Saatgutgesetz 1997 – SaatG 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015.

§ 10

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kärntner Kulturpflanzenschutzgesetz – K-KPSG, LGBl. Nr. 53/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren folgende Verordnungen ihre gesetzliche Grundlage:

1. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1949 über die Maikäferbekämpfung, LGBl. Nr. 65/1949;
2. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1949 über die Schwarzrostbekämpfung durch Ausrottung der Berberitzen, LGBl. Nr. 66/1949;
3. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1949 betreffend

Gesetzes anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten diese Verordnungen - soweit sie von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten - als landesgesetzliche Regelungen weiter.

allgemeine Abwehrmaßnahmen zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers, LGBl. Nr. 67/1949;

4. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1949 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus, LGBl. Nr. 69/1949;
5. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1949 über den Pflanzenschutz im Obstbau sowie in Baumschulen und Betrieben, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, LGBl. Nr. 70/1949;
6. Verordnung der Landesregierung vom 8. März 1961 über Bekämpfung der Tabakkrankheit „Falscher Mehltau“ (Blauschimmel), LGBl. Nr. 13/1961;
7. Verordnung der Landesregierung vom 9. September 1997 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, LGBl. Nr. 88/1997.

(4) Bis zum 31. Dezember 2021 gelten folgende Verordnungen als landesgesetzliche Bestimmungen fort:

1. Verordnung der Landesregierung vom 30. September 1949 über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, LGBl. Nr. 68/1949;
2. Kartoffelzystennemethodenverordnung 2010, LGBl. Nr. 90/2010;
3. Verordnung der Landesregierung vom 9. Oktober 2007 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBl. Nr. 66/2007;
4. Verordnung der Landesregierung vom 9. Oktober 2007 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., LGBl. Nr. 67/2007.

(5) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 7. 10. 2000, S 1, soweit sie auf Grund der Verordnung (EU) 2016/2031 zum Schutz vor Pflanzenschädlingen noch in Kraft ist, umgesetzt.

§ 15

Umsetzungshinweis

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

- a) Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl Nr L 169 vom 10. Juli 2000, S 1;

Vgl. § 10 Abs. 5

- b) Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen, AB1 Nr L 184 vom 3. 8. 1995, S 34, geändert durch die Richtlinie 97/46/EG der Kommission vom 25. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 95/44/EG, AB1 Nr L 204 vom 31. 7. 1997, S 43;
- c) Richtlinie 2002/89/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, AB1 Nr L 355 vom 30. 12. 2002, S 45;
- d) Richtlinie 2009/143/EG des Rates vom 26. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, AB1. Nr. L 318 vom 4. 12. 2009, S 23.